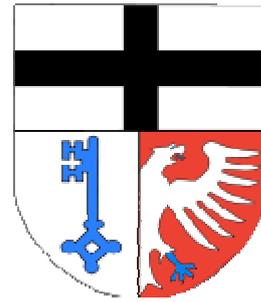


Fachbeitrag Artenschutz

Stufe I

**B-Plan Nr. 57
„Fachhochschule“
VI. Änderung**



Stadt Rheinbach



**Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und
Landschaftspflege**



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg

im Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	LAGE UND BIOTOPSTRUKTUR DES PROJEKTRAUMES	4
3	FAUNA.....	8
4	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS.....	10
5	ERMITTLUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	10
5.1	Vorbelastungen.....	10
5.2	Projektwirkungen.....	11
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG (STUFE I)	12
6.1	Methode	12
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	16

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinbach plant die VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 zur Erweiterung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg im Nordosten der Kernstadt. Hierzu wird auf dem ca. 0,5 ha umfassenden Geltungsbereich die Errichtung eines weiteren Hochschulgebäudes geplant. Dazu ist eine Erweiterung der Bauflächen des Sondergebietes „Fachhochschule“ um ca. 2.000 m² vorgesehen.

re Biotop in NRW

Kartenausschnitt, Ausdruck vom 28.01.2015

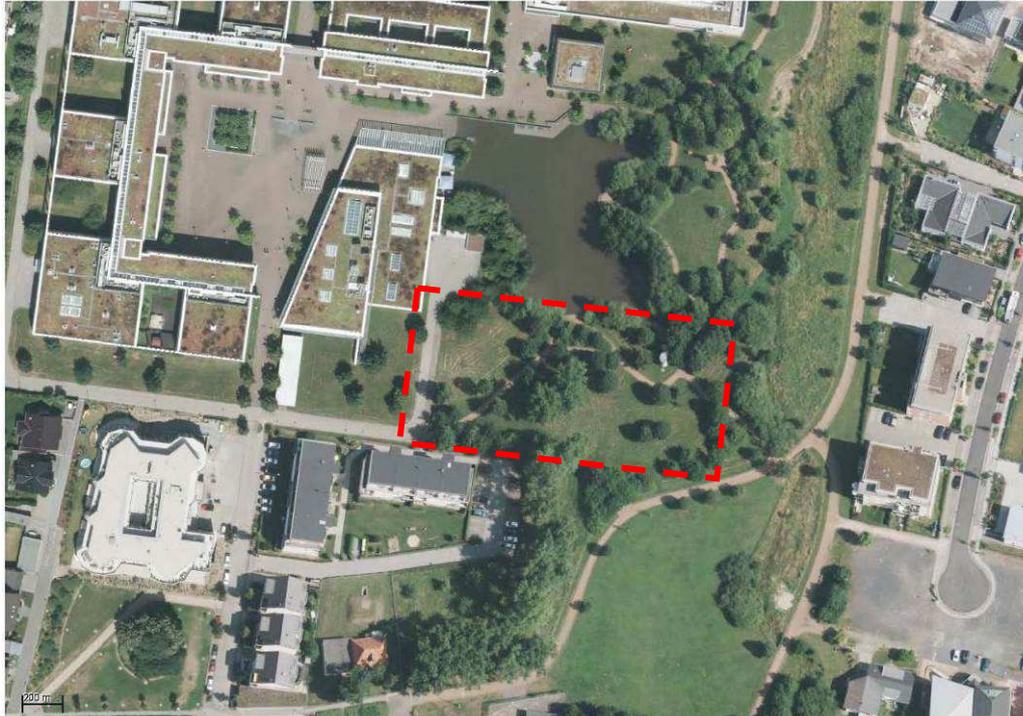


Abb.: Projektbereich am Südostrand der Fachhochschule; Geltungsbereich B-Plan rot gestrichelt

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung wurde nachfolgende Stufe I der Artenschutzprüfung beauftragt.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer folgenden Stufe II erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

2 Lage und Biotopstruktur des Projektraumes

Das Projektgebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Rheinbach am Südostrand des bestehenden Fachhochschulgeländes.

Es grenzt westlich an einen bestehenden Grünzug mit Bachlauf und begleitenden wiesenartigen, durch Gehölze strukturierten Halboffenlandflächen an.

Biotoptypen und Nutzung

Das Plangebiet wird von einer parkartigen Freifläche mit randlichem Stillgewässer geprägt.

Dominierender Biototyp sind mäßig intensiv gepflegte Parkrasenflächen. Diese werden von Siedlungsgehölzen und einzelstehenden Laubbäumen strukturiert.

Die Siedlungsgehölze setzen sich aus Baum- und Strauchgehölzen zusammen. Charakteristische Arten sind Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Hasel, Hartriegel, Hundsrose und Brombeere.

Als Solitärbäume kommen Spitzahorn, Esche, Traubeneiche und Pappeln vor. Es handelt sich um junges bis mittleres Baumholz. Die Brusthöhendurchmesser der Bäume betragen meist ca. 20-30 cm, nur die Pappeln weisen mit 40-50 cm BHD stärkere Dimensionen auf.



Blick von Westen auf das Plangebiet



Blick von Osten auf das Plangebiet mit Parkrasen, Laubbäumen und Siedlungsgehölzen

Am Nordrand des Plangebietes erstreckt sich ein Parkteich. Dieser ist randlich mit Erlen bepflanzt. Die Uferzone ist teils technisch verbaut und naturfern ausgeprägt, teils aber auch unverbaut. Naturnahe Verlandungsvegetation hat sich aufgrund des geringen Alters des Stillgewässers (noch) nicht entwickelt. Das Gelände ist insgesamt durch Fußwege erschlossen.

Östlich des Plangebietes schließt ein Grünzug an. Im Bereich der dort verlaufenden Grabenmulde kommen randlich Wiesenstaudensäume vor, in denen auch der Große Wiesenknopf verbreitet ist.



Parkteich am Nordrand des Plangebietes



Siedlungsgehölze (Bäume und Sträucher) entlang der Fußwege im Nordteil des Plangebietes



Grabenmulde mit randlichen Ufersäumen östlich des Plangebietes im Bereich des Grünzuges



Pappeln mit Vogelnistkasten im Plangebiet

3 Fauna

Eine detaillierte faunistische Untersuchung des Gebietes liegt nicht vor.

Im Rahmen einer Geländebegehung wurde am 27.01.2015 der Projektraum bezüglich seiner faunistischen Habitatpotenziale begutachtet. Insbesondere wurden auch die Gehölzbereiche auf das Vorkommen und ggfls. den Besatz von Vogelniststätten und/oder Fledermausquartieren hin abgesucht.

Die konkret am Tag der Begehung festgestellten Vogelarten sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und bezüglich ihres vermuteten Status (Brutvogel,

Nahrungsgast, Durchzügler) bewertet. Dies stellt methodisch bedingt (Erfassungszeitraum !) keine Gesamtvogelartenliste des Gebietes dar.

Tab. 1: Liste der im Januar 2015 konkret festgestellten Vogelarten

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Gef.-Grad NRW	Gef.-Grad BRD	Vermuteter Status im Plangebiet
Corvus corone	Aaskrähe			ND
Turdus merula	Amsel			BND
Carduelis flammea	Birkenzeisig			N
Fringilla coelebs	Buchfink			BND
Pica pica	Elster			BN
Carduelis chloris	Grünfink			BN
Picus viridis	Grünspecht			N
Passer domesticus	Hausperling	V	V	N
Columba palumbus	Ringeltaube			BND
Accipiter nisus	Sperber			N
Anas platyrhynchos	Stockente			BN
Gallinula chloropus	Teichralle			BN

Gef.-Grad: V Vorwarnliste

Status: B Brutvogel; N Nahrungsgast; D Durchzügler

Für den Projektraum ist aufgrund des Vorkommens der Stillgewässerfläche sowie der umliegenden Grünflächen mit Baumbestand eine Nahrungshabitatnutzung durch Fledermausarten (zumindest Zwergfledermaus) anzunehmen. Ein Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren in den projektbetroffenen Baumbeständen kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Bachmulde östlich des Plangebietes kann ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) aufgrund des Vorkommens des Großen Wiesenknopfes im Bereich der Krautsäume nicht ausgeschlossen werden. Das LANUV-Infosystem nennt Vorkommen für benachbarte Messtischblätter. Aktuell sind Vorkommen im Bereich Meckenheim bekannt, die von der Biostation Eitorf betreut werden (E. Schmidt, mdl.)

Zu etwaigen Amphibienvorkommen im an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Parkteich liegen keine Informationen vor. Im LANUV-Biotopkataster werden für die

benachbarte Grünzone Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches angegeben. Anhand der naturräumlichen Verbreitung (siehe Verbreitungskarten bei LANUV) können Habitatnutzungen des Gewässers und des Gewässerumfeldes für die in NRW planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Wasserfrosch und Kammolch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für die vom Projekt direkt betroffenen Parkflächen kann eine essentielle Habitatbedeutung für Amphibienarten ausgeschlossen werden. Die Flächen können aber derzeit aufgrund fehlender Bebauung von ggfls. dispergierenden Amphibien (hier ggfls. vor allem Kreuzkröte) als Wanderkorridor genutzt werden.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung wird das Projektgebiet bezüglich des Vorkommens in NRW planungsrelevanter Arten bewertet (vgl. Relevanztabelle im Anhang).

4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Planung betrifft die Erweiterung der Bauflächen des Sondergebietes „Fachhochschule“ um ca. 2.000 m² südöstlich der bestehenden Hochschulgebäude innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die damit verbundenen Baumaßnahmen beinhalten:

- Flächenverbrauch durch Neuversiegelung von Grundflächen
- Vollständigen Verlust der vorhandenen Laubholzbestände (Siedlungsgehölze und 13 Solitäräume) und Parkrasenflächen

Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neuversiegelung und technische Bauwerke. Hierbei ist jedoch die bestehende Vorbelastung durch die umliegenden Gebäude- und Verkehrsnutzungen zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung bzw. Überbauung der bestehenden Uferzone des Parkteiches kann gemäß Kapitel Umweltauswirkungen in der textlichen Begründung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

5 Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

5.1 Vorbelastungen

Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Projektgebietes als hoch zu bewerten:

Das Gelände ist von den Immissionen aus der Nutzung der umliegenden Gebäude- und Verkehrsflächen stark beeinträchtigt.
Die Fläche wird außerdem durch Freizeitnutzungen und Parkrasenpflege belastet.

5.2 Projektwirkungen

Die geplante bauliche Erweiterung ist mit folgenden für das Artenpotenzial relevanten Auswirkungen verbunden:

Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Nutzung und Gestalt der Projektfläche werden durch

- Entfernen der Vegetation und
 - Bodenauf- bzw. abtrag
- verändert.

Immissionen und Störungen

Immissionen treten in Form von Lärm und Abgasen während der Bauphase auf. Die Nutzung als Gebäudefläche führt zu kleinräumig wirksamen, temporär schwankenden Störungen und zu siedlungstypischen Immissionen (Verbrennungsanlagen, Verkehr etc.). Insgesamt gehen diese Wirkungen deutlich über die ohnehin bereits bestehenden Vorbelastungen hinaus.
Projektbedingt ist der völlige Verlust der bestehenden Gehölzflächen anzunehmen.

6 Artenschutzprüfung (Stufe I)

6.1 Methode

Zur Bewertung des Artenpotenzials erfolgte eine einmalige Begehung des Projektgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen zur Erfassung des Arten- und Biotoppotenzials der betroffenen Flächen und zur konkreten Nachsuche hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Vogelniststätten bzw. Fledermausquartieren.

Zusätzlich zu dem konkret festgestellten Vorkommen von Standvogelarten wurde auf der Grundlage des vorgefundenen Biotoptypenspektrums eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Projektgebiet und seiner Umgebung vorgenommen.

Als das der Artenschutzvorprüfung zugrunde zulegende Artenspektrum wurde zunächst das Informationssystem des LANUV NRW ausgewertet. Ergänzend werden anhand der Biotopstruktur für möglich erachtete Artvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sowie von gefährdeten Arten der regionalen Roten Liste für die Niederrheinische Bucht aufgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Tierarten sind demnach für den Projektraum als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5307 (Q. 4) Rheinbach

(Quelle: FIS LANUV NRW)

Erhaltungszustand: G gut; S schlecht; U unzureichend (Pfeilsignatur steht für zu- oder abnehmende Bestandstrends)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	Keine Angabe
Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Tyto alba	Schleihereule	sicher brütend	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U

Tab. 3 Weitere Planungsrelevante Arten

(Quelle: eigene Potenzialabschätzung)

Erhaltungszustand: G gut; S schlecht; U unzureichend (Pfeilsignatur steht für zu- oder abnehmende Bestandstrends)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vork. in MTB 5207-4	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Vork. in MTB 5205; laut Biotopkataster in angrenzender Biotopverbundfläche vorkommend	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Vork. in MTB 5307-2	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Tagfalter			
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vork. in MTB 5306-4 und 5407-1 und -3	S

Tab. 4: Ergänzend planungsrelevante Arten für das Plangebiet (regional gefährdete Rote-Liste-Arten)

(Quelle: RL Vögel NRW 2008; Regionalisierte Liste mit Angaben für Niederrheinische Bucht)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL NRW Gef.-Stufe	RL Niederrh. Bucht Gef.-Stufe
Vögel			
Passer domesticus	Hausperling	V	3

Aus den Arten, die aufgrund der Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Dies betrifft aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie, sowie Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) den Artenschutz nach § 44 zur möglichen Betroffenheit für besonders geschützte Arten.

Die Prüfung bezieht sich auf die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Das Projekt umfasst die Bebauung und Nutzung einer bisherigen Parkfläche mit Rasen- und Laubgehölzen am Stadtrand von Rheinbach als Hochschulgelände.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell als planungsrelevante Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Brutvögel sind hier keine planungsrelevanten Arten in NRW verbreitet.

Lediglich für den Haussperling als gefährdete Vogelart der Roten Liste ist eine Nahrungshabitatnutzung im Gebiet gegeben (konkreter Nachweis am 28. 1.2015)

Für sonstige, allgemein häufige Brutvogelarten, die im Gebiet potenziell brüten (siehe Artenliste der festgestellten Arten), sollte eine Rodung der Gehölze und Räumung des Baufeldes (inkl. Entnahme bestehender Vogelnistkästen) außerhalb der Vogelbrutzeiten als nachfolgend formulierte Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen und die Räumung der Baufelder außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze (und bestehender Vogelnistkästen) dann keine aktuellen Bruten von Vogelarten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Säugetierarten (alle genannten Säugerarten sind für NRW als planungsrelevant eingestuft) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Bäume weisen keinerlei Baumhöhlen oder Spaltenöffnungen auf. Es werden projektbedingt keine Quartierstandorte/Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und auch keine essentiellen Nahrungshabitatelemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt.

Die Offenlandanteile des Plangebietes selbst weisen keine geeigneten Habitate (wiesenknothfreie Grünlandflächen und Säume) für den ansonsten im Naturraum sehr selten verbreiteten Dunklen Wiesenknoth-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) auf. Ein entsprechendes Vorkommen der Art kann aber für die unmittelbar östlich angrenzende Grabenmulde und deren direktes Umfeld aktuell nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung eines möglichen Vorkommens kann durch Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Eingriffe in den benachbarten Grünzug vermieden werden.

Für Amphibien der planungsrelevanten Arten stellt das Stillgewässer ein potenzielles Fortpflanzungshabitat dar. Da eine Beeinträchtigung der südlichen Uferzone (z. B. durch Überbauung, Stoffeintrag, Beschattung) aufgrund der bestehenden Objektplanung des Gebäudes und gemäß Kapitel Umweltauswirkungen in der textlichen Begründung des Bebauungsplanes vermieden wird, können Verbotstatbestände bezüglich der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Hierzu sind in der Bauausführung Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung zu beachten.

Insgesamt kann also unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, für die im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten

Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

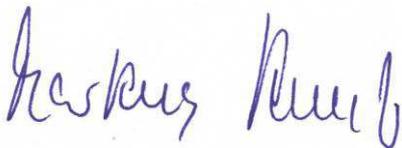
Als Vermeidungsmaßnahme ist die Rodungszeitenbeschränkung im Hinblick auf laufende Bruten von häufigen Brutvogelarten zu beachten (siehe oben).

Für die genannten Amphibienarten sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die anhand der Planung absehbar nicht negativ betroffen sind, ist zu beachten, dass die genannten potenziellen Habitate (Parkteich, Grabenmulde im Grünzug) in der Projektumsetzung tatsächlich unbeeinträchtigt verbleiben.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit entsprechender konkreter Bestandserfassung (Stufe II der Artenschutzprüfung) ist daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Diesem Gutachten ist das Formular A (Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung) beigelegt.

Hachenburg, Januar 2015



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege (BRNL)
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

*Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie*

Projekt: B-Plan Nr. 57 VI. Änderung „Erweiterung Fachhochschule“ in Rheinbach

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5307 Rheinbach (4. Quadrant)			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen / Angabe der Quellen FIS = Datenpool des LANUV NRW für Meßtischblatt	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Kreuzkröte	Art im Naturraum vorkommend	+	(+)	-	Vorkommen ungeklärt, Beeinträchtigung bei Einhaltung von Gewässerschutz auszuschließen
A	Kleiner Wasserfrosch	Art im Naturraum vorkommend	+	(+)	-	Vorkommen ungeklärt, Beeinträchtigung bei Einhaltung von Gewässerschutz auszuschließen
A	Kammolch	Art im Naturraum vorkommend	(+)	(+)	-	Vorkommen ungeklärt, Beeinträchtigung bei Einhaltung von Gewässerschutz auszuschließen
Vö	Feldlerche	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Feldsperling	sicher brütend	+	(+)	-	Nur mögliche Nahrungshabitate geringer Wertigkeit betroffen
Vö	Habicht	sicher brütend	-	-	-	Pot. Seltener Nahrungsgast; keine essentiellen Lebensstätten oder –funktionen betroffen
Vö	Kiebitz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kleinspecht	sicher brütend	-	-	-	Möglicher Nahrungsgast an Laubholzbeständen (vor allem Erlen); keine essentiellen Lebensstätten oder –funktionen betroffen
Vö	Kuckuck	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mäusebussard	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Mehlschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur mögliche Nahrungshabitatnutzung
Vö	Mittelspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Nachtigall	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Neuntöter	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur mögliche Nahrungshabitatnutzung
Vö	Schleiereule	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Schwarzkehlchen	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Schwarzspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Steinkauz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Teichrohrsänger	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turteltaube	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sicher brütend	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast;keine essentiellen Teilhabitate betroffen
Vö	Waldlaubsänger	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldschnepfe	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sicher brütend	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
Vö	Haussperling	Sicher vorkommend; Art der regionalen Rote Liste	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen; nur Nahrungsgast
Sä	Wildkatze	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorkommend
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art im Naturraum vorkommend	+	(+)	-	Vorkommen ungeklärt; Beeinträchtigung bei Schonung angrenzender Grabenmulde (Grünzug) auszuschließen

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.